



Teure Wurzelabgrabungen an Straßenbäumen

Helge Breloer

In einem Urteil vom 30. Januar 2003 - AZ: 3 0 557/00 - hat das Landgericht Flensburg dem Land Schleswig-Holstein einen **Schadensersatzanspruch in Höhe von fast 60.000 € auf der Grundlage der Methode Koch** zugesprochen, nachdem bei der Vertiefung eines neben der Straße verlaufenden Grabens die Wurzeln von 36 Pappeln beschädigt wurden. Von den 36 Straßenbäumen hatten nach Überzeugung des Gerichts 35 Bäume ihre Standsicherheit verloren und mussten entfernt werden, während nur eine Pappel erhalten werden konnte.

Auch Behörden dürfen Sachverständigengutachten in Auftrag geben und die Kosten dafür als Schaden geltend machen

Wenn der Geschädigte, wie hier das Land Schleswig-Holstein, den Schaden bei der Firma geltend machen will, welche die Wurzeln abgegraben hat, so kann dies generell nur auf den Grundlagen eines Sachverständigengutachtens geschehen. Der Geschädigte ist in der Regel nicht in der Lage, den Wert der Bäume und die Höhe des Schadens zu ermitteln. Aber **auch wenn der Geschädigte, wie hier das Land Schleswig-Holstein, durch geschulte Mitarbeiter selbst in der Lage wäre, den Schaden zu berechnen, so besteht hierzu keine Verpflichtung.** Abgesehen davon, dass die Begutachtung Zeit in Anspruch nimmt, die für andere Aufgaben verloren geht, also insofern bereits ein materieller Schaden entsteht, wird oft ein eigenes Gutachten der geschädigten öffentlichen Hand vom Schädiger und vor allem dessen Versicherung von vorneherein als parteiisch abgelehnt.

Das geschädigte Land oder eine geschädigte Kommune tut deshalb gut daran, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Schadensberechnung hinzuzuziehen. Wie zuletzt der BGH in seinem Urteil vom 10. 10. 1999 (1) und das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 18. Juli 2003 (2) erkannte auch das Landgericht Flensburg im vorliegenden Fall nicht nur die Kosten des vom Gericht benannten Sachverständigen an, sondern sprach der Klägerin auch die Kosten für das außergerichtliche Gutachten zu.

Ersatzfähigkeit der Kosten des privaten Gutachtens

In der Rechtsprechung ist es unbestritten, dass ein Schadensersatzanspruch für zerstörte oder beschädigte Bäume auch die Kosten des Gutachtens zur Berechnung der Höhe des Schadens umfasst. Das gilt nicht nur für Gutachten, die vom Gericht in Auftrag gegeben werden, sondern auch für private Gutachten, die zur Bezifferung der Schadenshöhe außerhalb des Gerichtsverfahrens erforderlich sind. So hat auch das OLG Düsseldorf in dem o. g. Urteil festgestellt: *„Aus den zutreffenden Gründen des landgerichtlichen Urteils sind auch die Kosten des Gutachtens Y von der Beklagten zu erstatten. Denn der Kläger war zur Vorabklärung der Erfolgsaussichten einer Klage auf entsprechende gutachterliche Feststellungen angewiesen.“*

Nach dieser Rechtsprechung, die von vielen anderen Gerichten geteilt wird, können die Kosten für das außergerichtliche Gutachten in einem nachfolgenden Prozess als Teil des Schadensersatzanspruches geltend gemacht werden.

50 % Rabatt

Das dem Urteil des LG Schleswig zugrunde liegende Sachverständigengutachten war zwar nach der Methode Koch angefertigt, wies aber in den einzelnen Positionen teilweise anfechtbare Einschätzungen auf. Es trifft zwar zu, wie das Gericht aus dem Gutachten übernommen hat, dass die Baumschulen heute an die Kommunen teilweise Rabatte von 50 % und mehr auf die Katalogpreise für Gehölze gewähren. Dies kann aber nicht zur Grundlage der Gehölzwertermittlung gemacht werden, bei der die Normalherstellungskosten im Sinn des §§ 21 ff. WertV in Ansatz gebracht werden und damit alle außergewöhnlichen Preisgestaltungen und Höchstpreise, Niedrigstpreise, Dumpingpreise und besondere Nachlässe nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei der Gehölzwertermittlung ist stets von Marktpreisen zum Wertermittlungsstichtag auszugehen. Nur kostendeckende Preise können dabei als Marktpreise verstanden werden. Das bedeutet, dass eine letztlich ruinöse Rabattgewährung, wie sie derzeit von Baumschulen praktiziert wird, nicht berücksichtigt werden darf.

Auf Grundlage dieser Beobachtungen wurde **für die Wertermittlung von Bäumen auf öffentlichen Standorten - wie dies auch in der FLL-Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün vorgegeben ist - ein Rabatt in Höhe von 25 % auf die Katalogpreise** festgelegt. Der Sachverständige kann von

diesen Normalherstellungskosten abweichen, muss dies allerdings wie alle Ansätze im Gutachten begründen. Das Urteil des LG Flensburg lässt in den einzelnen Positionen keine ausreichenden Begründungen erkennen, sondern nur, dass die Richter dem Sachverständigen gefolgt sind.

Keine Änderung der Methode Koch durch Urteile auf der Grundlage anfechtbarer Gutachten

Der Sachverständige ist der Gehilfe des Gerichts und vermittelt die dem Gericht fehlende Sachkunde für die Entscheidungsfindung.

Das bedeutet aber auch, dass das Gericht die fachlichen Ausführungen selbst nicht beurteilen kann. Fehler im Gutachten des Sachverständigen gehen auf diese Weise unter Umständen in die Rechtsprechung ein, ohne eine Korrektur zu erfahren, vor allem, wenn das Urteil Rechtskraft erlangt.

Eine Berufung auf solche Urteile ersetzt nicht das notwendige Fachwissen und vor allem nicht die fachlich richtige und nachvollziehbare Begründung des Gutachtens. Jedenfalls können einzelne Wertermittlungsschritte nicht ohne Auseinandersetzung mit den fachlichen Grundlagen der Methode Koch allein damit begründet werden, dass das Gericht x oder y ebenso entschieden habe. Das gilt nur für die grundsätzliche Anwendbarkeit der Methode Koch, die nach drei BGH-Urteilen in Folge und einer nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung zur Anwendung der Methode Koch nicht mehr in Frage steht.

Zinssatz 4 %

In dem Sachverständigengutachten, das dem Urteil des LG Flensburg zu Grunde lag, wurde der Schaden noch mit 5 % Zinsen berechnet, wie sich aus den im Urteil wiedergegebenen Zahlen Kosten ergibt. Nach dem Tod von Werner Koch war die Höhe des Zinssatzes zunächst umstritten. Diese Diskussion ist inzwischen abgeschlossen und auch nach der FLL-Richtlinie, in welcher heute die Methode Koch fortgeführt wird, ist ein Zinssatz von 4 % zu Grunde zu legen (3). Auch bezüglich der Höhe des Zinssatzes gilt, dass das Urteil des LG Flensburg diese nicht festlegt, weil das LG Flensburg von dieser Problematik keine Kenntnis hat, der Sachverständige nicht darauf hingewiesen hat und das LG Flensburg dem Sachverständigen als Fachmann in diesem wie auch in den anderen Punkten gefolgt

ist. Keinesfalls wird durch dieses Urteil die Höhe des Zinssatzes von 5 % anerkannt, vielmehr wird durch dieses Urteil die Methode Koch als grundsätzlich richtige Schätzmethode anerkannt.

Das Ergebnis des Urteils des LG Flensburg

Das Gericht berechnete den Schaden an 36 Pappeln nach der Methode Koch und erkannte folgende Schadenspositionen an:

1. Wert von 35 total geschädigten Pappeln	50.661,36 €
2. Teilschaden (ohne nähere Angaben) für eine Pappel	236,73 €
3. Kosten der Fällung und der weiteren Entfernung von 35 Pappeln	4.596,51 €
4. Kosten des vorprozessual eingeholten Gutachtens	<u>4.319,31 €</u>
insgesamt	59.813,91 €

Die Kosten des Gutachtens im Gerichtsverfahren hat der Beklagte eingezahlt.

(1) BGH, Urteil vom 15.10.1999 (AZ: V ZR 77/99), NJW 2000, 512

(2) OLG Düsseldorf, Ur. v. 18. Juli 2003 (AZ: I-7 U 12/03), WF 2004, 29

(3) Breloer/Schulz, Der Zinssatz von 4 % in der Gehölzwertermittlung, AgrarR 2/2002, 145